II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 25. Juli 1988

betreffend den Übergang des EUROTRA-Programms zur dritten Phase

(88/445/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (2),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 1 Absatz 2 des Beschlusses 82/752/EWG des Rates vom 4. November 1982 zur Annahme eines Forschungs- und Entwicklungsprogramms der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für ein automatisches Übersetzungssystem modernster Konzeption (3), geändert durch den Beschluß 86/591/EWG (4), beschließt der Rat am Ende jeder Phase des EUROTRA genannten Programms gemäß den im Vertrag vorgesehenen Verfahren auf der Grundlage eines Berichts der Kommission und der Stellungnahme des Beratenden Verwaltungs- und Koordinierungsausschusses „Sprachprobleme" (BVKA-12), ob zur nächsten Phase übergegangen wird.

Der Beschluß 87/516/Euratom, EWG des Rates vom 28. September 1987 über das gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1987—1991) (5) verweist in Artikel 1 Absatz 3 darauf, daß ein Mittelbedarf von 1 084 Millionen ECU für bereits beschlossene oder laufende Forschungsprogramme veranschlagt werden muß.

EUROTRA ist eines dieser bereits beschlossenen und laufenden Programme mit einem Mittelbedarf, der im Beschluß 82/752/EWG auf 5,5 Millionen ECU für die dritte Programmphase veranschlagt wurde.

Die Ziele der zweiten Phase des EUROTRA-Programms werden voraussichtlich im Laufe des Jahres 1988 im Rahmen der von der Haushaltsbehörde zugewiesenen Haushaltsmittel erreicht. Das EUROTRA-Programm wurde einer Bewertung durch ein Gremium unabhängiger Sachverständiger unterzogen; dessen Empfehlungen wurden von der Kommission bei der Festschreibung der Leitlinien für die dritte Phase berücksichtigt.

Alle zwölf Mitgliedstaaten wirken aktiv an der Verwirklichung des EUROTRA-Programms mit.

Mit den Vorbereitungsarbeiten für die Überführung des EUROTRA-Programms in eine industrielle Entwicklungsphase müßte umgehend begonnen werden.

Der BVKA-12 ist angehört worden und hat eine positive Stellungnahme zum Übergang zur dritten Phase abgegeben.

Der Ausschuß für wissenschaftliche und technische Forschung (CREST) ist angehört worden.

Im Vertrag — außer in Artikel 235 — sind die erforderlichen Befugnisse nicht vorgesehen —

(1) Stellungnahme vom 8. Juli 1988 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).
(2) Stellungnahme vom 7. Juli 1988 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).
(3) ABl. Nr. L 317 vom 13. 11. 1982, S. 19.
(4) ABl. Nr. L 341 vom 4. 12. 1986, S. 39.
(5) ABl. Nr. L 302 vom 24. 10. 1987, S. 1.

BESCHLIESST:

Einziger Artikel

Das mit dem Beschluß 82/752/EWG festgelegte EUROTRA-Programm wird am 1. Juli 1988 in die dritte Phase übergeführt.

Geschehen zu Brüssel am 25. Juli 1988.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Th. PANGALOS